AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. November 1995 NR. 2912

SOLOTHURN: Gestaltungsplan „Dornacherplatz" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Solothurn** unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan **„Dornacherplatz"** mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Gebiet am Dornacherplatz liegt zwischen mittelalterlicher Vorstadtstruktur und Blockrandbebauung des Bahnhofquartiers. Mit der im Gestaltungsplan vorgesehenen Bebauung soll dieser Stadtteil aus der spezifischen städtebaulichen Stellung und Bedeutung des Ortes neu definiert werden. Dies geschieht mit einer heterogenen, einen Hof fassenden Bebauungsstruktur, die mit ihrer Dichte, Geometrie und Massstäblichkeit eine Kombination der Blockrandbebauung und der Vorstadtstruktur darstellt, die gewachsene Parzellierungsstruktur interpretiert und auf die spezifischen Qualitäten der Umgebung eingeht.

Die öffentliche Auflage des Gestaltungsplanes erfolgte in der Zeit vom 5. Dezember 1994 bis 12. Januar 1995. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, die vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. September 1995 abgewiesen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan am 19. September 1995. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Zone A und wird mit der geplanten einstöckigen Einstellhalle grösstenteils in den Bereich des mittleren Grundwasserspiegels, zum Teil sogar deutlich darunter eingebaut. Eine vorläufige wasserrechtliche Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Die Bauherrschaft hat allerdings im Rahmen des Baubewilligungsverfahren rechtzeitig vor Baubeginn beim Bau-Departement ein Gesuch für eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 15 WRG einzureichen. In diesem Gesuch müssen die Machbarkeit aus hydrologischer Sicht dargelegt, allfällige Auswirkungen und Gegenmassnahmen verbindlich aufgezeigt werden. Die Grundwasserstände und die Bodenbeschaffenheit sind vorgängig genauer zu untersuchen und in einem geologischen Bericht dem Gesuch beizulegen. Die Art der Wasserhaltung, des Baugrubenabschlusses und die Ableitung des Pumpwassers sind verbindlich anzugeben.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan **„Dornacherplatz"** der Einwohnergemeinde Solothurn wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die erforderliche Nebenbewilligung für den Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel beim Bau-Departement einzuholen.

Kostenrechnung EG Solothurn:

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**1600.--**	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	**1623.--**	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.32

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Bau-Departement (2) SA/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)
[H:\RAUMPLAN\BDARPASP\WINWORD\RRB\SOLO\01GPDORN.DOC]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Denkmalpflege
Amtschreiberei Solothurn, Rötistr. 4, 4500 Solothurn, mit 1 Gen. Plan (später)
Sekretariat Katasterschatzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Verrechnung im KK, einschreiben)
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse, 4500 Solothurn, mit 2 gen. Pläne (später)
Planungskommission der EG, 4500 Solothurn
Baukommission der EG, 4500 Solothurn
Herzog & de Meuron, Rheinschanze 6, 4056 Basel
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Einwohnergemeinde Solothurn: Genehmigung Gestaltungsplan „Dornacherplatz" mit Sonderbauvorschriften)**